

EINGANG 16. AUG. 2022

Nummer 266 des Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2022

Amtsgericht Siegen
- Vereinsregister -
Berliner Straße 21 u. 22
57072 Siegen

VR 2271
- Handball-Förderkreis des TUS Ferndorf e.V. -

Wir, die unterzeichneten Vorstandsmitglieder des vorbezeichneten Vereins, überreichen als Anlage

- Abschrift des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 06.05.2022 nebst der dazugehörigen Einladung vom sowie die neue Satzung

und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Satzungsänderung

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: „Handball-Förderkreis des TUS Ferndorf e.V.“.
- 2.) Sitz des Vereins ist Kreuztal-Ferndorf, Kreis Siegen-Wittgenstein.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Jugendhandball im TuS Ferndorf e.V. zu fördern und zu unterstützen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung finanzieller und sächlicher Mittel für den Jugendhandball.
- 3.) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c) sonstige Vereinigungen.
- 2.) Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Jugendhandball verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt ist zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- 3.) Ein Ausschluss wird schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch zu erheben. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2.) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im weiten Quartal eines Kalenderjahres fällig.
- 4.) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ab dem 01.09. eines Kalenderjahres wird für das betreffende Geschäftsjahr kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- 5.) Der Jahresbetrag ist für Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres um 50 % rabattiert. Ab dem 01.01. des Folgejahres ist der normale Beitrag zu entrichten.

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- 2.) Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann alternativ bzw. ergänzend auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
- 4.) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/derer Verhinderung vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer/die Kassenprüferin für 2 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 4.) Beschlüsse und Wahlen erfolgen per Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 1/10 der geschiedenen Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Anträge müssen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.
- 8.) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 3.) Für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - c) bis zu 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3.) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- 5.) Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 der Satzung wird die folgt neu gefasst:

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 2.) Der Einberufung muss keine Tagesordnung beigelegt werden.

EINGANG 16. AUG. 2022

- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, anwesend sind.
- 4.) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung auf diesem Wege erklärt werden.
- 5.) Mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Vorstandssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 stattfinden.

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den TuS Ferndorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 Abs. 1 genannten Zweck zu verwenden hat.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Sofern die Mitgliederversammlung aller Vorstandsmitglieder nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Notar und seine Vertreter im Amt werden unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, diese Registeranmeldung zu ergänzen oder abzuändern, wenn dies aufgrund von Verfügungen des Registergerichts oder nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Bevollmächtigten notwendig oder auch nur zweckmäßig ist, damit die beantragten Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen können.

Netphen, den 08. August 2022

